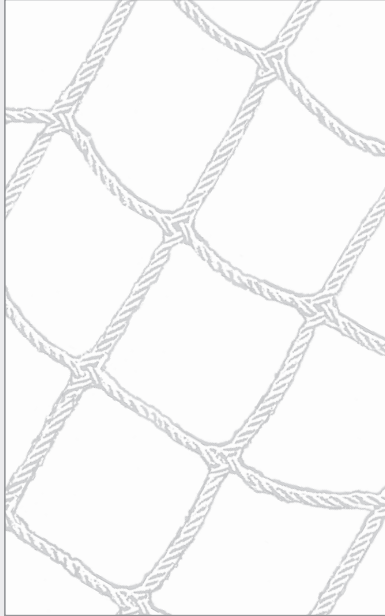


Partner

...für die
Menschen



Satzung

des Caritasverbandes
für die Regionen
Aachen-Stadt
und Aachen-Land e.V.

Not sehen und handeln.

Caritas



Worauf die Menschen am meisten warten, ist die unmittelbare Begegnung, ist die Erfahrung der Nähe.

Nähe lässt sich nicht organisieren, aber wir dürfen sie auch nicht dem Zufall überlassen. Jeder von uns wird sich auf drei Wege einlassen müssen, damit solche Nähe gelingen kann. Der erste Weg fängt ganz dicht bei mir selber an, und er führt über den Klingelknopf meines Nachbarn. Der zweite Weg heißt Gemeinde. Es darf uns nicht in Ruhe lassen, wenn es im Umkreis unserer Gemeinde unentdeckte Not, unausgesprochene Einsamkeit, sich selbst überlassene Ausweglosigkeit gibt. Wenn wir brüderliche Gemeinde sind, dann werden wir es herausfinden, wer unsere Gemeinde braucht und wer von uns Hilfe bringen kann.

Ist das aber nicht weiterhin eine Überforderung? Stößt nicht der Einzelne und stößt nicht auch die Gemeinde bald an die Grenze? Wir kommen eben am dritten Weg nicht vorbei.

Verbandliche Caritas tut not. Sie will dem Einzelnen und der Gemeinde helfen, dass sie helfen können. Und sie will sich jener Menschen annehmen, die ohne ihren Einsatz durch die Maschen zu fallen drohen.

Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Aus dem Hirtenwort zu einem Caritassonntag

Überblick über den Inhalt der Satzung

	Seite
Präambel	4
§§ 1-3 Name, Sitz und Geschäftsjahr sowie Stellung und Organisation des Verbandes	5
§ 4 Aufgaben des Verbandes	6
§§ 5-8 Mitglieder des Verbandes	7
§ 9 Organe des Verbandes und allgemeine Verfahrensbestimmungen	11
§§ 10-11 Vertreter- (Mitglieder-) Versammlung	13
§§ 12-13 Caritasrat	14
§§ 14-16 Vorstand	17
§ 17 Rechtliche Vertretung und Einschränkungen der Vertreterbefugnis	19
§ 18 Satzungsänderung, Auflösung	21
§ 19 Bischöfliche Aufsicht und Schiedsgericht	21
§ 20 Übergangslösung	22

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründerversammlung des Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V. am 04. Juli 1973 im Pfarrheim St. Fronleichnam, Schleswigstrasse 3, 52068 Aachen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 1978 im Pfarrheim St. Johann, Abteistr. 7 – 9, 52066 Aachen sowie auf der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 1982 im Lourdesheim, I. Rote-Haag-Weg 32, 52076 Aachen und auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2001 in der Geschäftsstelle, Hermannstr. 14, 52062 Aachen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet.
Männer und Frauen sind immer gleichermaßen gemeint.

Der Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V. ist die vom Bischof von Aachen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in diesen Regionen. Er geht zurück auf den am 15.05.1925 gegründeten Caritasverband für die Stadt Aachen. Der Verband wird einerseits im Auftrage des Bischofs tätig; andererseits verwirklicht er im Rahmen dieser Satzung den Willen seiner Mitglieder, die dem Liebesgebot Christi verpflichtet die Caritas der katholischen Kirche fördern, tragen und bezeugen. Er will vor allem in den Pfarrgemeinden und Dekanaten seines Bereiches verankert sein und ist auf eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Pastoralräten und den regionalen Katholikenräten bedacht.

Name, Sitz und Geschäftsjahr sowie Stellung und Organisation des Verbandes

§ 1

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V.“.
- (2) Der Verband ist eine Gliederung des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. und über diesen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossen. Er ist örtlicher Verband der freien Wohlfahrtspflege i. S. des Bundessozialhilfegesetzes und örtlicher Träger der Freien Jugendhilfe i. S. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII).
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nummer 73 VR 1597 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Aachen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der §§ 52, 53 und 55 – 57 Abgabenordnung vom 16.03.1976. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Verbandes werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Die in den Regionen bestehenden caritativen Gruppen der Pfarrgemeinden und der anerkannten caritativen Fachverbände sind dem Verband zugeordnet. Das gleiche gilt von allen caritativen Einrichtungen, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den o. g. Raum hinausgeht und deren Träger das Bistum Aachen, eine katholische Kirchengemeinde, ein religiöser Orden oder eine religiöse Genossenschaft ist.

- (2) Diese Verbände, Gruppen und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

Aufgaben des Verbandes

§ 4

- (1) Der Verband widmet sich grundsätzlich allen Aufgaben der Caritas.
- (2) Er soll insbesondere im Geltungsbereich dieser Satzung
1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit im gesamten Bereich der Caritas ermöglichen, anregen und fördern,
 2. die Tätigkeit der in § 3 Abs. (1) genannten Gruppen und Einrichtungen fördern und unterstützen,
 3. das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen und deren Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen gewährleisten,
 4. in Abstimmung mit den in § 3 Abs. (1) genannten Gruppen und Einrichtungen eigene caritative Unternehmungen durchführen oder caritative Einrichtungen schaffen und unterhalten,
 5. die Interessen der Caritas und des Verbandes gegenüber anderen Verbänden und Institutionen sowie bei den kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit vertreten,
 6. in Organisationen mitarbeiten, soweit sie Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe angehen, und bei der behördlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,
 7. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Region bestehen, zusammenarbeiten und eine Arbeitsgemeinschaft mit diesen anstreben.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes. Außenstellen in der Region Aachen-Land sind anzustreben.

Mitglieder des Verbandes

§ 5

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitgliedschaft können Personen erwerben,
 - wenn sie im Sinne der Präambel dieser Satzung an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken und
 - wenn sie der katholischen Kirche angehören.

Persönliche Mitglieder sind verpflichtet,

- für die Pfarrcaritas oder den Verband regelmäßig ehrenamtlich tätig zu sein oder
 - für die Pfarrcaritas und den Verband einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu leisten oder
 - in einer anderen besonderen Weise die Caritas zu fördern.
- (3) Korporative Mitgliedschaft können Einrichtungen und Dienste jeweils durch ihren Träger erwerben,
 - wenn sie eine Aufgabe im Sinne des caritativen Dienstes der katholischen Kirche ausüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung festlegen,
 - wenn sie das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Informationen und Kooperation fördern,
 - wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege besteht oder erworben wird,
 - wenn sie im Geltungsbereich dieser Satzung ansässig sind und
 - wenn sie als gemeinnützig aufgrund der Abgabenordnung vom 16. März 1976 anerkannt sind.

Korporative Mitglieder sind verpflichtet,

- in ihren Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anzuwenden, soweit dem keine

zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen,

- in ihren Einrichtungen und Diensten die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Aachen anzuwenden,
- für ihre Einrichtungen und Dienste den jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Eine im Einzelfall begründete Ausnahme von der Verpflichtung, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anzuwenden, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes.

Korporative Mitglieder haben neben den sonstigen Mitgliedsrechten Anspruch auf fachliche Information, Beratung, Unterstützung und Vertretung, die unbeschadet der Zuständigkeit nach § 4 Abs. (2) Ziff. 5 in der Regel durch den Diözesan-Caritasverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

- (4) Das Beitragswesen für die persönlichen Mitglieder regelt unter Beachtung der Empfehlung des Diözesan-Caritasverbandes der Caritasrat. Die Höhe des an den Diözesan-Caritasverband abzuführenden Anteils der Beiträge persönlicher Mitglieder legt der Diözesan-Caritasverband fest. Das Beitragswesen für die korporativen Mitglieder regelt der Diözesan-Caritasverband.
- (5) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Einrichtungen und Dienste, für die die korporative Mitgliedschaft erworben ist, haben je eine Stimme, die vom Leiter der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einem von ihm Beauftragten ausgeübt wird, sofern der Träger nicht anders entscheidet. Eine Person kann nicht mehrere Stimmrechte wahrnehmen.
- (6) Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

§ 6

- (1) Solche Personen, die Voraussetzungen des § 5 Abs. (2) nicht erfüllen, können als Gastmitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Verband i. S. seiner Satzung fördern wollen.
- (2) Einrichtungen und Dienste, die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) nicht erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne katholischer Caritas tätig zu sein, können durch ihren Träger die Gastmitgliedschaft erwerben,

- wenn sie das Zusammenwirken innerhalb der Caritas fördern und sich daran beteiligen,
- wenn sie als gemeinnützig aufgrund der Abgabenordnung vom 16. März 1976 anerkannt sind,
- wenn sie sich verpflichten, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. (4) Satz 2) zu entrichten.

Sie haben den gleichen Anspruch auf fachliche Informationen, Beratung, Unterstützung und Vertretung wie die ordentlichen korporativen Mitglieder.

- (3) Ein Gastmitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht als stimmberechtigtes Mitglied in Organe des Verbandes einschl. des Diözesan-Caritasverbandes gewählt werden.

§ 7

- (1) Die persönlichen Mitglieder sowie die korporativen Mitglieder, deren Tätigkeit sich im wesentlichen auf den Bereich einer Pfarrrgemeinde bezieht (z. B. Kindergarten, Altentagesstätten) – Zweifelsfälle entscheidet der Caritasrat -, schließen sich zu überpfarrlichen Arbeitsgemeinschaften zusammen. Diese führen den Namen „Arbeitsgemeinschaft Caritas für“, wählen wenigstens alle vier Jahre ihre Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes und treten wenigstens jedes Jahr zusammen, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie ihre Vertreter vor Sitzungen der Vertreterversammlung zu beraten.
- (2) Der Zusammenschluss soll auf Dekanatssebene erfolgen, kann aber auch größere oder kleinere Gebiete als das Dekanat erfassen. Die Gebiete, für die Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, legt der Caritasrat fest.
- (3) Für die Anzahl der von jeder Arbeitsgemeinschaft zu wählenden Vertreter legt der Caritasrat Schlüssel fest, die an der Zahl der stimmberechtigten persönlichen und korporativen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft orientiert sind und die gewährleisten müssen, dass die Zahl der der Vertreterversammlung angehörenden Vertreter der persönlichen Mitglieder wenigstens doppelt so hoch ist wie die der Vertreter der korporativen Mitglieder.
- (4) Der Caritasrat beschließt für die Arbeitsgemeinschaften eine Ord-

nung, die wenigstens das Verfahren der Einberufung, der Sitzungsleitung und der Wahl bestimmt. Dabei ist er an § 6 Abs. (3) dieser Satzung gebunden. Er kann für diese Ordnung weitergehende Regelungen als die des Absatzes (1) festlegen oder zulassen.

§ 8

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Korporative Mitglieder nach § 5 Abs. (3) und Gastmitglieder nach § 6 Abs. (2) können nur nach schriftlicher Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes aufgenommen werden, sofern es sich nicht um ein Mitglied handelt, das gemäß § 3 Abs. (1) dem Verband zugeordnet ist.
- (2) Der Vorstand soll die im Geltungsbereich der Satzung tätigen Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrverweser und Vikare für die Dauer dieser Tätigkeit als Mitglieder berufen, sofern diese einer solchen Berufung nicht widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - durch eine gegenüber dem Vorstand abgegebene schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Wegfall der in §§ 5 oder 6 genannten Voraussetzungen oder durch Beendigung der in Abs. (2) genannten Tätigkeit,
 - beim Tode des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet oder wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (4) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft nach Abs. (3) Ziff. 2 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der bei Mitgliedern nach § 5 Abs. (3) und Gastmitgliedern nach § 6 Abs. (2) vorher die schriftliche Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes eingeholt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss den Caritasrat anrufen, der dann endgültig entscheidet.
- (5) Jedes persönliche Mitglied der im Geltungsbereich dieser Satzung

ansässigen Gruppen caritativer Fachverbände gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung des Deutschen Caritasverbandes ist zugleich Mitglied des Verbandes, sofern die Satzung des Fachverbandes eine entsprechende Regelung vorsieht und das Mitglied die Voraussetzung nach § 5 Abs. (2) Satz 1 erfüllt. Aufnahmen, Austritt, Ausschluss und Beitragszahlung dieser Mitglieder richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Satzung des jeweiligen Fachverbandes.

Organe des Verbandes und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 9

- (1) Organe des Verbandes sind,
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritasrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderungen einer der Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen der Organe des Verbandes schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Leitung der Sitzungen der Verbandsorgane kann auch von jedem anderen Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes wahrgenommen werden.
- (3)
 1. Die Einladungsfrist für den Vorstand beträgt zwei Wochen (Poststempel maßgebend). Eine Vorstandssitzung kann jedoch in dringenden Fällen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Einladungsfrist bis zu einem Tag vor der Sitzung einberufen werden.
 2. Die Einladungsfrist für den Caritasrat und die Vertreterversammlung beträgt zwei Wochen (Poststempel maßgebend).
- (4) Die Sitzungen der Organe müssen auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs einberufen werden.
- (5) Der Geschäftsführer des Verbandes nimmt beratend an den Sitzungen aller Organe teil und ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe ohne Rück-

sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und erfolgen die Beschlüsse der Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Tagesordnung kann auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Stimmen ergänzt werden.
- (8) Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmen muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.
- (9) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Davon kann mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen Stimmgleichheit erzielt wird, entscheidet das Los.
- (10) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. oder die von ihm Beauftragten können mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen. Zu Vertreterversammlungen ist er einzuladen.
- (11) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches enthalten muss:
 1. Zeit und Ort der Versammlung
 2. Zahl der anwesenden Stimmen, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist
 4. Tagesordnung gemäß Einladung, evtl. Ergänzung gemäß Abs. (7)
 5. Formulierung der einzelnen Beschlüsse, bzw. das Ergebnis einer Wahl, mit den Abstimmungszahlen und der Art der Abstimmung
 6. Schluss der Versammlung

Das Protokoll ist jeweils durch die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu beurkunden und anschließend sorgfältig aufzubewahren.

Vertreter- (Mitglieder-) versammlung

(siehe hierzu § 7 und § 20)

§ 10

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes wahrgenommen.
- (2) Der Vertreterversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. die von den Arbeitsgemeinschaften gewählten Vertreter,
 2. ein Vertreter jedes korporativen Mitgliedes (vgl. § 5 Abs. (5) Satz 2), soweit dieses nicht einer Arbeitsgemeinschaft nach § 7 Abs. (1) angehört,
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates, soweit sie nicht bereits nach Ziff. 1 oder 2 der Vertreterversammlung angehören,
 4. je ein Vertreter der im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Gruppen von caritativen Fachverbänden gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung des Deutschen Caritasverbandes, der von dem örtlich zuständigen Vorstand der Gruppe benannt wird.
- (3) Die für die Geschäftsstelle(n) des Verbandes tätigen Mitarbeiter und die Leiter der verbandseigenen Einrichtungen können mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (4) Die Vertreterversammlung ist wenigstens jährlich abzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. (2), Abs. (3) Ziff. 2 bis Abs. (11).

§ 11

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt es,
 1. über Unternehmungen des Verbandes im Rahmen der im § 4 aufgeführten Aufgaben zu beraten und entsprechende Anregungen oder Empfehlungen an den Caritasrat oder Vorstand zu geben,
 2. die Tätigkeitsberichte und Planungen des Vorstandes und des Caritasrates sowie die Jahresrechnung entgegenzunehmen und darüber zu beraten,

3. über die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates zu beschließen,
 4. unter Beachtung des § 12 Abs. (1) und (3) bis zu 16 Mitglieder des Caritasrates zu wählen,
 5. die Vertreter des Verbandes für die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu wählen,
 6. Prüfer zu bestellen, die nicht Mitglieder des Caritasrates sein dürfen, die die Geschäftsführung des Verbandes zu prüfen haben und deren Bericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates sind,
 7. über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
 8. über Sachen zu beschließen, die ihr gemäß § 16 Abs. (7) zugeleitet wurden.
- (2) Als Vertreter des Verbandes gemäß Abs. (1) Ziff. 5 kann nur gewählt werden, wer als stimmberechtigtes Mitglied der Vertreterversammlung angehört. Bei dieser Wahl sollen die Mitgliedergruppen des Verbandes (§ 10 Abs. 2) in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden. Die Vertreter des Verbandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für Vertreter, die vor Ablauf dieser Zeit ihr Amt zur Verfügung stellen oder nicht mehr der Vertreterversammlung des Verbandes angehören, können für den Rest der Amtszeit Ersatzvertreter gewählt werden.

Caritasrat

§ 12

- (1) Im Caritasrat sollen vor allem die Pfarrer, die Pfarrgemeinderäte, die in den Pfarrgemeinden tätigen caritativen Gruppen und die korporativen Mitglieder angemessen vertreten sein. Ein auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit dem Verband tätiger Mitarbeiter kann nicht als stimmberechtigtes Mitglied dem Caritasrat angehören. Die Amtsperiode des Caritasrates dauert vier Jahre und soll möglichst mit der Amtsperiode des Regionalpastoralrates übereinstimmen. Die Amtsperiode des Caritasrates endet mit Beginn der Vertreterversammlung, die die Neuwahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 11 Abs. (1) Ziff. 4 vornimmt.

- (2) Dem Caritasrat gehören mit Stimmrecht wenigstens 16 und höchstens 31 Personen an, und zwar
1. bis 16 von der Vertreterversammlung gewählte Personen,
 2. je bis zu 4 Personen, die die Regionalpastoralräte der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land entsenden,
 3. je 1 von den Regionaldekanen der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land gemäß § 14 Abs. (2) benanntes Vorstandsmitglied,
 4. bis zu fünf weitere Personen.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (2) Ziff. 1 werden für die Dauer seiner Amtsperiode aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (2) Ziff. 2 werden für die Dauer seiner Amtsperiode durch die Regionaldekane der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land benannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. (2) Satz 1 erfüllen.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (2) Ziff. 4 werden vom Caritasrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. (2) Satz 1 erfüllen. Der Caritasrat kann den Zeitpunkt jeder Zuwahl selbst bestimmen und auch auf jede Zuwahl verzichten. Bei dieser Zuwahl soll er Abs. (1) beachten.
- (6) Der Caritasrat kann sich mit den Mitgliedern gemäß Abs. (2) Ziff. 1 und 3 konstituieren, wenn die Mitglieder gemäß Abs. (2) Ziff. 2 nach einer angemessenen Frist nicht benannt worden sind.
- (7) Als weitere Mitglieder des Caritasrates mit beratender Funktion beruft der Caritasrat für die Dauer seiner Amtsperiode den Geschäftsführer sowie bis zu 6 haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Verbandes, der caritativen Fachverbände oder der korporativen Mitglieder.
- (8) Der Caritasrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. (2), Abs. (3), Ziffer 2 bis Abs. (11).

§ 13

- (1) Aufgabe des Caritasrates ist es, die Zuordnung und das Zusammenwirken der Mitglieder des Verbandes herbeizuführen, ferner eine fruchtbare Zusammenarbeit des Verbandes mit den Pfarrgemeinderäten und den regionalen Räten im Geltungsbereich der Satzung zu gewährleisten.
- (2) Insbesondere obliegt es ihm,
 1. von dem Vorstand, der Geschäftsstelle oder den Mitgliedern Hinweise und Anregungen anzunehmen und zu beraten mit dem Ziel, bei den regionalen Räten und den Pfarrgemeinderäten und über diese bei den Mitgliedern der Pfarrgemeinden Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken,
 2. von den Mitgliedern, den Pfarrgemeinderäten und den regionalen Räten Hinweise und Anregungen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes gehören, anzunehmen und darüber zu beraten mit dem Ziel, zu realisierbaren Beschlüssen zu kommen,
 3. über Schwerpunktaufgaben und neue Unternehmungen des Verbandes zu beraten und zu beschließen, um so eine geplante und wirksame Arbeit des Verbandes zu ermöglichen.
- (3) Weiterhin hat der Caritasrat,
 1. den Vorstand gemäß § 14 Abs. (2) zu wählen und dessen Geschäftsführung zu überwachen,
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und zu beraten,
 3. den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor der Beratung in der Vertreterversammlung zu prüfen und darüber zu beschließen,
 4. über Sachen, die ihm nach § 16 Abs. (6) vorgetragen werden, zu beschließen,
 5. unter Beachtung der Empfehlungen des Diözesan-Caritasverbandes das Beitragswesen der persönlichen Mitglieder zu regeln und die Höhe des an die Pfarrgemeinden abzuführenden Beitragsanteils festzulegen,
 6. die in § 7 für ihn vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (4) Wenn über Fragen beraten oder beschlossen wird, die in das Sachgebiet eines Mitarbeiters des Verbandes gehören, soll dieser mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei Fragen von besonderer Bedeutung soll auch der zuständige Referent des Diözesan-Caritasverbandes eingeladen werden, beratend teilzunehmen.
- (5) Der Caritasrat kann vom Vorstand die Einberufung einer Vertreterversammlung verlangen.

Vorstand

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und zwei bis drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der des Caritasrates (§12 Abs. (1)).

- (2)
 1. Je ein Vorstandsmitglied wird durch die Regionaldekane der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land auf die Dauer von vier Jahren aus den im Geltungsbereich der Satzung tätigen Geistlichen benannt.
 2. Die übrigen drei oder vier Vorstandsmitglieder wählt der Caritasrat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Aus den benannten und gewählten fünf oder sechs Vorstandsmitgliedern wählt der Caritasrat in einem weiteren Wahlgang den Ersten und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen. Scheidet während der Amtsperiode des Vorstandes ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, erfolgt durch den Caritasrat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines benannten Mitgliedes für eine Ersatzbenennung durch den jeweiligen Regionaldekan.

§ 15

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch viermal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. (2) bis (11).

§ 16

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
- (2) Für die Geschäftsführung bedient er sich der Geschäftsstelle des Verbandes, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Eine vom Vorstand schriftlich festzulegende Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt den Stellenplan der Geschäftsstelle. Die Anstellungen eines Geschäftsführers und der Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Die Beschäftigung von Mitarbeitern erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes, sofern denen keine allgemeine Regelung der Bistumsleitung entgegensteht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Vorstand ist für die Errichtung von Mitarbeitervertretungen nach der jeweils vom Bischof erlassenen Ordnung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand hat seinen Tätigkeitsbericht, ferner den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Caritasrat vorzulegen.
- (5) Im Rahmen des Abs. (1) beschließt der Vorstand über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, ferner über bauliche Veränderungen und schließlich über die Führung von Prozessen.
- (6) Der Vorstand kann vor der Beschlussfassung über einen Beratungsgegenstand diesen vor den Caritasrat bringen, um ihn dort

beraten oder auch – ggf. erneut – beschließen zu lassen.

- (7) Der Vorstand hat das Recht, jede zur Beratung oder Ausführung anstehende Sache vor die Vertreterversammlung zu bringen, um dort darüber – ggf. erneut – beraten oder beschließen zu lassen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung ihrer durch die Vorstandstätigkeit entstandenen baren Auslagen, rückwirkend jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres.
- (9) Das Recht, einem Vorstandsmitglied oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Führung eines verbandlichen Titels zu gestatten, hat ausschließlich der Bischof von Aachen.

Rechtliche Vertretung und Einschränkungen der Vertretungsbefugnis

§ 17

- (1) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes nach § 26 Abs. (2) BGB sind die Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei einer der beiden der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss, erforderlich und genügend.
- (2) Der Vorstand kann für folgende Geschäftsbereiche und Rechtsgeschäfte einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB jederzeit bestellen und abberufen:
 1. Abschluss, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes sowie von Ausbildungsverträgen, mit Ausnahme der Referenten und Einrichtungsleitern des Verbandes;
 2. Abschluss, Aufhebung und Kündigung von Kauf-, Miet-, Pacht-, Leasing- und Versicherungsverträgen;
 3. Vereinbarungen von Leistungsentgelten mit den öffentlichen Pflege- und Krankenkassen sowie Vereinbarungen zur Entgegennahme öffentlicher Mittel;
 4. Beantragung von Sach- und Finanzmitteln der öffentlichen und privaten Hand und die dazu notwendige Abgabe von Erklärungen, die Inhalt und Bedingungen eines Bewilligungsbescheides betreffen sowie das Einlegen von Rechtsmitteln oder den Verzicht auf Rechtsmittel;

5. die Erstellung von Verwendungsnachweisen gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Zuschussgebern;
 6. bei Baumaßnahmen: Genehmigung der hierzu erforderlichen Baupläne, Baubeschreibungen, Kosten- und Finanzierungspläne;
 7. die Beauftragung von Unternehmensleistungen und die Erteilung von Zahlungsanweisungen bei Zahlungsverpflichtungen, die Baumaßnahmen betreffen.
- (3) In einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, wird die Zusammenarbeit mit dem besonderen Vertreter und dem Vorstand im Innenverhältnis geregelt, wobei wertmäßige Begrenzungen für einzelne Geschäftsbereiche oder Rechtsgeschäfte festgelegt werden.
- (4) Die in Abs. (1) festgelegte Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in folgenden Fällen eingeschränkt:
1. Die Anmeldung einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes zum Vereinsregister ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Aachen wirksam und für den Verband rechtsverbindlich.
 2. Die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder die Führung von Prozessen, ferner Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Aachen wirksam und für und gegen den Verband rechtsverbindlich.

Satzungsänderung, Auflösung

§ 18

- (1) Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. , ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl von Aachen, der es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Bischöfliche Aufsicht und Schiedsgericht

§ 19

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht des dazu vom Bischof von Aachen beauftragten Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. .
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Vereinsorganen werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geregelt. Das gleiche gilt für die Nachprüfung eines Ausschlusses aus dem Verein und für andere Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Dieses Schiedsgericht wird vom Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. errichtet, der dafür eine Schiedsgerichtsordnung erlässt.
- (3) Der Vorstand reicht dem Diözesan-Caritasverband den Jahresvorschlag und die Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung ein, nachdem diese vom Caritasrat beschlossen sind.
- (4) Beschlüsse der Verbandsorgane, die der Genehmigung des Bischofs von Aachen oder des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen, sind in der Form eines Protokollauszuges in dreifacher Ausfertigung dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen.

- (5) Der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. ist berechtigt, von allen den Verband betreffenden Eintragungen und sonstigen Akten bei dem zuständigen Amtsgericht Abschriften anzufordern.

Übergangslösung

§ 20

Den Zeitpunkt für die Anwendung des § 7 beschließt der Caritasrat. Dieser Zeitpunkt kann für jedes Gebiet unterschiedlich festgelegt werden. Solange der § 7 für ein Gebiet nicht anzuwenden ist, sind alle persönlichen und korporativen Mitglieder aus diesem Gebiet stimmberechtigte Mitglieder der Vertreter-(Mitglieder-)versammlung.



Caritasverband für die Regionen
Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
Hermannstraße 14,
52062 Aachen
Telefon (02 41) 4 77 83 - 0
Telefax (02 41) 4 77 83 - 40